

§ 1	Name des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt
§ 5	Voraussetzungen für den Vereins-Austritt
§ 6	Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse
§ 7	Aufgaben, Funktionen und Aufgabenverteilung
§ 7.1	Vorstand
§ 7.2	Mitgliederversammlung
§ 8	Beschlussfassung
§ 9	Durchführung von Geschäften
§ 10	Haftung
§ 11	Vertretungsberechtigung
§ 12	Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Verwendung von Geldern
§ 13	Auflösung des Vereins
§ 14	Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung

§ 1 Name des Vereins
Fotomarathon Dresden n.e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Sinn und Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur. Den Schwerpunkt der Vereinsarbeit bildet die Förderung der Fotografie als künstlerisches Ausdrucks- und Gestaltungsmittel. Diese Ziele verfolgt der Verein im Wesentlichen durch folgende Aktivitäten:

- Organisation und Durchführung von fotografischen Wettbewerben
- Organisation und Durchführung von fotografischen Ausstellungen
- Aufbau von Kooperationen auf lokaler und regionaler Ebene auf dem Gebiet der fotografischen Kunst zur Förderung der satzungsgemäßen Vereinsziele
- Betreiben einer Webseite mit fotografischen Informationen im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsziele

Die Zwecke des Vereins können jederzeit durch Antrag eines Mitgliedes und einfachen Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer erweitert werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere keine gewerbliche Gewinnerzielungsabsicht aus den gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Aktivitäten des Vereins. Vermögensrechtlich ist der Fotomarathon Dresden n.e.V. selbstständig und dient mit seinem Vermögen in seinen sämtlichen Einrichtungen gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Dem Vereinszweck zuwiderlaufende Bestrebungen, z.B. partei-politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

In erster Linie wird der gemeinnützige Vereinszweck dadurch verwirklicht, dass

- überschüssige Einnahmen an gemeinnützige Hilfsorganisationen gespendet werden
- mind. eine Foto-Ausstellung pro Jahr in Dresden besichtigt wird
- die Möglichkeiten auf dem Gebiet fotografischer Kunst innerhalb der städtepartnerschaftlichen Beziehungen Dresdens zu den auf diesen Grundlagen bestehenden Verbindungen zu nutzen sind
- Wettbewerbe, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sowie die Mitarbeit im Netzwerk Fotomarathon Deutschland die Idee der Kunst in der Fotografie einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht wird

§ 4 Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt

Eintreten können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Fotomarathon Dresden n.e.V. durch Mitgliedschaft und eigene Tätigkeiten unterstützen möchten. Personen, die gewerbliche Interessen vertreten, können lediglich als nicht Abstimmungsberechtigte Fördermitglieder eintreten. Sie können keine Vereinsfunktionen übernehmen.

§ 5 Voraussetzungen für den Vereins-Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vereinsvorstand beendet werden. Der Anteil des austretenden Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein.

§ 6 Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder. Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied sowie den Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Der Anteil des ausgeschlossenen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein bzw. wird aufgeteilt unter den verbleibenden Mitgliedern.

Ausgeschlossen werden kann:

- (1) ein Mitglied, das durch belegbare öffentliche Äußerungen oder Handlungen dem Ansehen des „Fotomarathon Dresden“ schadet.
- (2) ein Mitglied, das belegbar wiederholt Unfrieden in das soziale Leben der Mitglieder bringt.

§ 7 Aufgaben, Funktionen und Aufgabenverteilung

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Kassensprüfer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 7.1 Vorstand

Ein durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählter Vorstand erfüllt die Aufgaben:

- (1) Entscheidungen treffen, die Mitglieder regelmäßig informieren, Aufgaben an Mitglieder verteilen (über die Aufgaben und deren Verteilung von den Mitgliedern wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss abgestimmt.)
- (2) Das gemeinschaftliche Vereinsvermögen verwalten.
- (3) Er informiert die Mitglieder einmal monatlich über die Aktivitäten des Vereins über Mitglieder-Neueintritte, über Spendenanträge sowie über den aktuellen Stand des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens.
- (4) Er nimmt Anträge der Mitglieder an, leitet die Mitglieder-Abstimmungen und informiert die Mitglieder über Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand kann erweiterte Vorstände für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 7.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Wahl des Vorstands.
- (2) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- (3) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
- (4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- (5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Erlass der Beitragsordnung.
- (7) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- (8) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung

Beschlüsse werden im Rahmen der Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden, durch Abstimmung der Mitglieder und einfache Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig. Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Kommunikation der Mitglieder untereinander, die Information der Mitglieder seitens des Vorstandes sowie Anträge und Abstimmungen können alternativ in elektronischer Form auf einer passwortgeschützten Vereinswebseite erfolgen, deren Zugang nur den Mitgliedern offen steht. Die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit von Beschlüssen muss dabei durchgehend gewährleistet sein.

§ 9 Durchführung von Geschäften

Für jedes einzelne Geschäft des Vereins beschließen die Mitglieder durch einfache Abstimmung und einfache Mehrheit, ob das Geschäft abgeschlossen wird, wer das Geschäft durchführt und im Namen des bzw. für den Verein/s abschließt. Für jedes Geschäft wird die Höchstsumme von den Mitgliedern durch einfache Abstimmung und einfache Mehrheit beschlossen, jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 80 Prozent des jeweils aktuellen gemeinschaftlichen Vereinsvermögens.

§ 10 Haftung

Für die Durchführung von Geschäften im Namen des Vereins haftet nicht die Person, die das Geschäft durchführt, mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Gemeinschafts-Vereinsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gemeinschafts-Vereinsvermögens.

§ 11 Vertretungsberechtigung

Der Vorstand des Vereins kann ein Mitglied als dauerhafte oder vorübergehende, mit einer bestimmten Aufgabe betraute Vertretung benennen, wenn die Mitgliederabstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss seine Benennung befürwortet.

§ 12 Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Verwendung von Geldern

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Außenstehende können durch Entrichtung einer Startgebühr an Fotowettbewerben teilnehmen, welche durch den Verein veranstaltet werden. Der Verwendungszweck der eingenommenen Geldsummen wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder entschieden und muss ausschließlich wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen. Hierzu erfolgt eine Abstimmung der Mitglieder einmal im Jahr.

Rücklagen dürfen gebildet werden und dienen ausschließlich dazu:

- (1) Auslagen im Vorfeld geplanter Veranstaltungen. sowie
- (2) Auslagen von Mitgliedern zu Teilnahmen an Organisationstreffen mit weiteren Fotomarathon-Vereinen in Deutschland zu decken.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst,

- (1) wenn alle Mitglieder inklusive der Vorstandsmitglieder ausgetreten sind.

oder

- (2) wenn sich bei der turnusgemäßen Neuwahl kein Vorstandsvorsitzender zur Wahl stellt.

oder

- (3) wenn die Gesamtmitgliederzahl unter zwei fällt.

oder

- (4) wenn 80 Prozent der Mitglieder per Abstimmung die Auflösung beschließen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Fotomarathon Dresden n.e.V. an die Stiftung zur Förderung der Hochschulmedizin in Dresden, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.